

9905

Est. A 7820  
kas.

# Zur Revision

der

# Ordnung des Hauptgottesdienstes.

~~51160~~



A 7820  
1883

**Dorpat.**

Druck von H. Laakmann's Buch- und Steindruckerei.

1883.

2094

St. Marien in Dorpat, 1883 September 3.

Im Namen und Auftrage des Consistorii:

Nr. 1571.

A. H. Willigerode, Consistorialrath.

Von der Censur gestattet. — Dorpat den 3. September 1883.

Est. A

Tartu Ülikooli  
Raamatukogu

36368

Unsere Agende von 1832, welche sich nach ihrem Vorworte ganz dem schwedischen Handbuch anschließen will, ist doch wesentlich von der preussischen Agende beeinflusst. Sie theilt mit ihr deren Vorzüge und Schwächen. Die Vorzüge sind, namentlich im Vergleich mit der sehr mageren und verwässerten „allgemeinen liturgischen Verordnung von 1805“, — der im Ganzen evangelische Geist, der sie durchweht, das Zurückgreifen auf die alten liturgischen Schätze, ein im Allgemeinen richtiger liturgischer Tact. Ihre Schwächen liegen aber ebenso unleugbar zu Tage: gewisse unionistische Züge z. B. das Freigeben der referirenden Spendeformel: Unser Herr Jesus Christus spricht, — das ganze Confirmations-Formular u. s. w., eine gewisse erklärende Nüchternheit der Sprache. Daher war es sehr berechtigt, daß die livländische Synode auf Harnacks Anregung durchs liturgische Comité einen Anlauf nahm, die Agende nach ihren eigenen Principien weiter zu entwickeln, auf der von ihr betretenen Bahn fortzuschreiten und zugleich auch ihre Mängel abzustellen. Die evangelische Agende sollte eine evangelisch-lutherische werden, sie sollte schöpfen aus der Fülle des alten liturgischen Bornes, wie er voll und mächtig quillt in der alten katholischen und alten lutherischen Kirche, sie sollte in ihrer Sprache zurückkehren zur Sprachweise unserer Väter mit ihrem Duft und Schmelz, ihrer Kraft und Lieblichkeit, ihrer Hoheit und Einfalt. Ferner sollte die Gemeinde in ihr evangelisches Priesterrecht mit zu beten, mit zu bekennen, überhaupt mit zu handeln unverkürzt wieder eingesetzt, auch sollte dem Altar der ihm gebührende Platz revindicirt und endlich das Kirchenjahr, zu lebendiger Ausgestaltung des Gottesdienstes, urchweg berücksichtigt werden.

Leider sind die Arbeiten des liturgischen Comité's nicht zum Abschluß gelangt, und leider hat dasselbe nach meiner unmaßgeblichen Meinung, zu wenig Nachdruck darauf gelegt, die Frucht seiner Arbeit auch praktisch zu Geltung zu bringen und in das kirchliche Leben einzuführen. Das unterblieb, wie mich dünkt, aus übergroßer Scheu vor den Drohparagraphen des R. O. § 247 und 248, welche jede Abweichung von der Agende mit Strafen, vom einfachen Verweise an bis zur Cassation bedrängen, wobei übersehen wurde, daß dagegen § 7 besagt: „Änderungen in den liturgischen Bestimmungen werden nicht anders als mit vorschriftsmäßiger Genehmigung der Oberbehörde zugelassen“ — mithin Änderungen in der Liturgie keineswegs, wie häufig angenommen wird, von der General-Synode, sondern von der Oberbehörde d. h. dem Consistorium abhängig macht. Theils unterblieb die praktische Verwerthung jener Arbeiten in allzu diplomatischer Verückichtigung des freilich vorhandenen, Mangels an Verständniß für die Bedeutung der Liturgie bei den Trägern hoher kirchlicher Aemter, welche einen durchgreifenden Erfolg auf liturgischem Gebiete unwahrscheinlich erscheinen ließ. Und doch konnte man es nicht vermeiden, daß gerade die liturgische Frage als Eris-Äpfel in die Synode geworfen, und dem liturgischen Comité, das nur die grade an dieser Stelle noch traurig verfallenen Mauern Zion's friedlich bauen wollte, neben der Kelle das Schwerdt in die Hand gezwungen wurde. Und doch über sah man dabei einmal, daß jene Paragraphen ohne Zweifel gegen die damals herrschende subjective, völlig destructive Willkühr, nicht gegen eine zukünftige, auf den Principien der Agende selbst ruhende, und auf ihnen organisch weiterbauende constructive Thätigkeit der Kirche gerichtet waren, von welcher die Gesetzgeber keine Ahnung hatten, noch haben konnten. Ferner daß die Agende selbst im Gegensatze zu jenen Paragraphen von einer aner kennenswerthen Weitherzigkeit ist. Indem man aber bei den Arbeiten des liturgischen Comité's verab säumte, dem Gewölbe den praktisch abschließenden Schlußstein einzufügen, verursachte man nach meiner lebhaften Ueberzeugung, einen weiteren Verfall, des herrlichen, alten Doms, den man zu restauriren beabsichtigte, man verschuldete es, daß die Früchte dieser großen vielverheißenden Arbeit für einen

großen, wenn nicht den größten, Theil der Kirche ungenutzt und ungenossen blieben, ja daß sie vergessen werden oder, namentlich bei der jüngeren Generation, schon vergessen sind. So kann es kommen, daß selbst Synodal-Gottesdienste ohne den Introitus, der doch für allgemein acceptirt galt, ja sogar mit dem unfäglich platten: Da wir hier versammelt sind &c. — beginnen und ohne liturgischen Gesang gehalten werden: — Man verschuldete namentlich die große, kaum erträgliche Bunt-scheckigkeit in liturgischer Beziehung, welche jetzt in unserer Landeskirche Platz gegriffen hat. Solche Wahrnehmungen sind mir, einem der wenigen, aus dem liturgischen Comité noch nach und auf dem Plane gebliebenen Veteranen, nicht bloß befremdlich, sondern wahrhaft schmerzlich. Daher will ich in Folgendem den Versuch machen, der livländischen Synode eine Revision zunächst der Ordnung des Hauptgottesdienstes — nahe zu legen, und, so Gott will, annehmlich zu machen. Und zwar auf Grund der Forschungen des liturgischen Comité's, insbesondere seines Präses Harnack, und anderer grundlegender Arbeiten auf diesem Gebiete, und auch auf Grund der Erfahrungen, welche ich und andere Pastoren, im In- und Auslande, zum Theil seit einer Reise von Jahren, mit Verbesserungen an der Liturgie gemacht haben, ohne Widerstand oder Rumor, ohne Murren oder Klagen von Seiten der Gemeinden hervorzurufen. Mir scheinen auch zu einem Versuche in größerem Maasstabe jetzt die Verhältnisse sich günstiger gestaltet zu haben, und ich glaube an maasgebenden Stellen mehr Verständniß und Entgegenkommen voraussetzen zu dürfen. Auch meine ich für alle von mir zu proponirenden Veränderungen den Beweis führen zu können, daß sie von der Agende theils explicite, theils implicite gestattet, oder doch dem Geiste derselben angemessen und keineswegs von ihr verboten sind.

Ich kann mich für das, von mir eingeschlagene und vorzuschlagende Verfahren einerseits auf den Vorgang Estlands berufen, wo die Synode die Revision gleichsam am entgegengesetzten Ende beginnend, als Anhang zur Agende eine Sammlung von Collecten und Kirchengebeten, ein neues Formular für die Taufe, die Trauung, die Confirmation und die Beerdigung ausgearbeitet, und das Consistorium diesen Anhang zu gebrauchen, gestattet hat. Andererseits kann ich

dafür Harnack's, doch wohl maassgebendes Urtheil anführen. Er sagt in seiner Liturgik pag. 404: „Sofern die Liturgik der protestantischen Kirche dient, hat sie sich weder von vorneherein dem empirischen Bestande zu unterwerfen, noch erst einen Gottesdienst und seine Ordnung zu erfinden. Das Eine wäre unprotestantisch, das Andere überprotestantisch. In dem ersten Falle wird rein stabil der empirische Cultus analysirt, das Ganze mystisch gedeutet, und der Geistliche zum Halten der, bis ins Kleinste fixirten, Liturgie abgerichtet“. (Aus den aus dieser Sphäre stammenden Einflüssen erklären sich wohl auch jene oben berührten Drohparagrafen des Kirchengesetzes). — „Dies ist aber dem Wesen des Christenthums widersprechend, und gar keine Aufgabe für eine wissenschaftliche Theorie. Solchem beschränkten und servilen Empirismus müssen wir widersprechen im Namen der protestantischen Kirche, die nur durch das Wort Gottes sich gebunden weiß. Aber auf der reinen Flucht vor diesem Abwege gerathen wir in den anderen, puritanisch oder rationalisirend destructiven. Dieser Standpunkt verfährt entweder nach dem Princip abstracter Schriftmäßigkeit, und verwirft Alles, was sich nicht buchstäblich aus der Schrift erweisen läßt; oder man kritisiert den überkommenen Gottesdienst, und sucht ihn vermeintlich zu verbessern nach bloßen Vernunftprincipien. Den richtigen Weg zeigt uns hier die lutherische Reformation. Sie theilt mit der reformirten Kirche insofern das Princip der Schriftmäßigkeit als ihr nur diejenige kirchliche Institution für rein und zulässig gilt, die mit der Schrift übereinstimmt. Aber eben deshalb bleibt sie bei der Opposition gegen den hergebrachten Gottesdienst und bei der Anordnung eines eigenen, nicht bei dem äußerlich historischen Canon stehen, sondern befragt den geschichtlich gegebenen Cultus historisch und dogmatisch. Das ist auch die Aufgabe für die protestantische Liturgik. Sie hat die organische Selbstbildung des evangelischen Gottesdienstes zu ihrem Gegenstande, und hat demnach die Aufgabe, den gegebenen Cultus historisch zu erkennen und kritisch zu beurtheilen, und ihn, wo nöthig, fortzubilden, nach Grundsätzen, entnommen aus der lebendigen Einheit der Geschichte und der Idee. Als solche ist sie auch für die kirchliche Praxis von Werth, indem

sie den Liturgen sowohl seine Gebundenheit erkennen und anerkennen, als auch seine Freiheit recht gebreuchen lehrt." So weit Harnack.

Gehen wir nun zu unserer eigentlichen Aufgabe: der kritischen Perlustriung der Ordnung des Hauptgottesdienstes in unserer Agende und den gelegentlichen Vorschlägen zu ihrer Fortentwicklung resp. Correctur — über.

Es tritt uns da gleich ein, für das Verständniß und namentlich den Ueberblick über das Ganze, nicht unwesentlicher Mangel entgegen: der Mangel einer deutlich in die Augen fallenden Anordnung und Benennung der einzelnen Cultus-Acte, und namentlich das Fehlen irgend einer Gruppierung und Zusammenfassung derselben. Dieser Mangel muß sich besonders geltend machen bei, sei's der Gemeinde, sei's den Confirmanden zu gebenden Erklärung und Erläuterung der Gottesdienstordnung.

Denn ohne eine solche Gruppierung wird die Reihenfolge der vielen einzelnen Cultus-Theile, als eine organisch geordnete, schwerlich zur Anschauung kommen, und noch schwerer sich dem Gedächtnisse einprägen. Harnack in seinen liturgischen Formularen, Dorpat 1878, Heft III unterscheidet, bei Ausschließung des Eingangsliebes der Gemeinde, 4 Theile: I. Eingang, II. Wort-Act, III. Sakraments-Act, IV. Schluß. Ich muß mir aber erlauben, dem gegenüber bei der früheren Dreitheilung desselben Meisters stehen zu bleiben, cf. noch pag. 623 seiner Liturgie: I Bekenntniß- und Gebets-, oder Vorbereitungs-Act, II. Wort-Act, III. Sakraments-Act. Denn die Bezeichnungen: „Eingang“ und „Schluß“ — sind rein formal und sagen über den Inhalt nichts aus, während dagegen „Bekenntniß“ und „Gebet“ sofort das dritte Element des Gottesdienstes, neben Wort und Sakrament, den zweiten Hauptfactor, den sacrificiellen, hervorheben. Freilich kehrt ja das Gebet auch später öfters z. B. in den Collecten, dem Gemeinde-licke — wieder, und ebenso das Bekenntniß z. B. im Credo —; sie umgeben, wie Harnack sagt, das Wort und Sakrament, — hier aber treten sie selbständig auf und grundlegend hervor. Die Kirche ist das Haus Gottes, daszelt der Zusammenkunft, da der Herr mit seinem Volke zusammenkommt, dahin er die Seinigen zu sich einladet, da

seine Kinder sich als im Vaterhause um ihn sammeln. Das kann aber nicht anders geschehen, als indem wir uns im Bekenntnisse unserer Sündhaftigkeit vor dem Throne seiner Heiligkeit beugen, und indem wir vor dem Altare seiner Barmherzigkeit die Opfer unseres Gebetes darbringen.

Betrachten wir also:

1. Den Bekenntniß- und Gebets- oder  
Vorbereitungs-Act,  
und in ihm zuerst

### 1. Das Eingangslied.

Dieses wird an Communion-Sonntagen wohl ein Buß- und Beichtlied, in den Festzeiten ein einleitendes Festlied, denn sonst käme der Reichthum unserer Kirche an herrlichen Festliedern nicht zu ausreichender Verwendung, und an den communionlosen Sonntagen in der Trinitatiszeit ein allgemeines Sonntags-Eingangslied sein müssen. Hierbei erlaube ich mir die Bemerkung, daß es ernste Pflicht des Pastors sein dürfte, dieses, wie alle übrigen, Lieder mit größter Sorgfalt selbst auszuwählen, und nicht etwa, wie es vorgekommen ist, die Auswahl dem Cantor oder Organisten zu überlassen, desgleichen auch die Melodie zu bestimmen, denn sonst kann es geschehen, wie ich es in einer großen Stadtkirche erlebt habe, daß der Organist das Eingangslied am Bibelfeste nach der Melodie: Nun laßt begraben uns den Leib — singen läßt.

### 2. u. 3. Der Introitus mit dem Gloria patri und dem Respons: Wie es war 2c.

Die Schönheit und Nothwendigkeit des Introitus, d. h. eines kurzen Wortes der heiligen Schrift, das als Herold die Idee oder die Heilsthatsache des Tages der Gemeinde verkündigt, und mit der Doxologie, welche zwischen dem Liturgen und der Gemeinde getheilt wird, abschließt, — wurde im Beginn der auf diesem Gebiete reformirenden Thätigkeit Harnack's in und mit dem liturgischen Comité so unbedingt anerkannt, daß damals wohl die allermeisten livländischen Pastoren den Introitus, wie die Harnack'sche Sammlung ihn uns bot, zu brauchen begannen, obwohl die Agende gerade dafür gar-

keinen Anhalt giebt, ebenso unbedenklich, wie etwa bei Entlassung der Abendmahlstische ein Segensspruch allgemein üblich, weil ebenso nothwendig, ist, ohne daß die Agende dazu berechtigte. Später wurden die Harnack'schen Introiten z. B. von Nöltingk wegen ihrer Länge und ihrer gar zu speciellen Beziehung auf die Pericopen, namentlich in der Trinitatis-Zeit, einerseits angegriffen, und andererseits, eben weil sie nicht wirklich eingeführt waren, wieder bei Seite gelassen.

Es wäre aber eine wesentliche Einbuße, ja ein Attentat auf die Schönheit der Liturgie, wenn man den Introitus wirklich wieder abrogirte. Dagegen ist es dringend zu wünschen, daß eine neue Sammlung von Introiten zusammengestellt würde, mit Berücksichtigung der berechtigten Ausstellungen und der von Harnack selbst Nöltingk gegenüber gemachten Zugeständnisse, — Zusammenfassung der Sonntage, insbesondere in der Trinitatis-Zeit zu gewissen Gruppen, — nach den Vorbildern, die uns Lohe, die bayrische Agende und Andere bieten.

#### 4. Das Confiteor mit der Aureda.

Eine erläuternde und überleitende Aureda, wie sie z. B. die bayrische Agende hat, und für welche Harnack eine schöne Auswahl bietet, scheint hier, wie auch an anderen Stellen der Liturgie, wohl berechtigt, um die Gemeinde in das Verständniß der Idee und der Gliederung des Gottesdienstes einzuführen. Nur darf sie nicht so hölzern ausfallen, wie die in unserer Agende, sei es ohne oder gar mit dem famosen: „da“. Sie muß sich in Worten der heiligen Schrift bewegen, und, wie mich dünkt, darf auch hier die Beziehung auf die Kirchenjahres-Zeit nicht fehlen.

Ob wir aber zur Besprechung des Confiteors übergehen, möchte ich einen ferneren Haupt-Mangel unserer Agende in Erwägung ziehen. Es ist das die Art und Weise, wie sie die Beichte und Absolution an Communion-Sonntagen mit dem Hauptgottesdienste in Zusammenhang bringt oder richtiger nicht bringt. Denn sie bestimmt eigentlich gar nichts darüber, sondern giebt sie frei, da sie mit einem: „mag“ doch nur einen Vorschlag macht. Dieser fällt aber, nach meiner Meinung, sehr unglücklich aus. Denn

indem sie vorschlägt, pag. 10, auf Beichte und Absolution, über deren Form sie aber gar nichts weder vorschreibt noch auch nur proponirt, — gleich Intonation: Der Herr sei mit euch! — und Collecte folgen zu lassen, — stößt sie das Kyrie oder Herr erbarme dich! und das Gloria in excelsis oder Allein Gott in der Höh! — ganz aus. Es ist aber ohne Zweifel ganz unstatthaft, daß die Gemeinde um die köstliche Gabe der Sündenvergebung nicht mit eigenem Munde bitten, noch dafür danken soll. Das ist doch in der That ein unerträglicher Hiatus! — Harnack seinerseits giebt merkwürdiger Weise, soviel ich sehe, weder in seiner Liturgik noch auch in seinen liturgischen Formularen, irgend Etwas über diese Verbindung der Beichte und Absolution mit dem Hauptgottesdienste und doch ist diese so sehr wichtig und bedeutungsvoll. Die Agende freilich scheint in dem Satze: „In Gemeinden, wo die Beichte nicht Tages zuvor stattfinden kann, mag an Communion-Sonntagen zc.“ — als das Regel- und Ordnungsgemäße voranzusehen, daß die Beichte am Sonnabende oder auch an einem anderen Tage gehalten werde. Damit kann aber, meine ich, Harnack doch nicht stimmen. Denn er, der mit so großer Energie und steigender Klarheit uns von der Richtigkeit der altkirchlichen Anschauung überzeugt hat, daß das Abendmahl wesentlich zum Hauptgottesdienste, — welcher hier auch schlechtweg *communio* heißt, — gehöre, muß auch, wie mir scheint, dafür eintreten, daß die Beichte nebst Absolution nicht ein Privat-Act eines Theiles der Gemeinde, der jeweiligen Communicanten, werde oder bleibe. Eines bedingt und fordert das Andere. Eine weitere zeitliche Trennung der Communion von der Beichte muß auch, wie mich dünkt, das Bewußtsein und Gefühl der Zusammengehörigkeit beider Acte abschwächen und untergraben, und das störende, die Einheit des Gottesdienstes vernichtende, Fortlaufen des größten Theiles der Gemeinde, sobald das Abendmahl beginnt, verursachen oder doch fördern.

Die Verlegung der Beichte auf eine Morgenstunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes drückt dieselbe aber zu einer Privat-Handlung herab, und verursacht leicht eine unziemliche Hast bei derselben, um nur rechtzeitig fertig zu werden. — Das Einschieben aber der Beichte zwischen Wort- und Sakraments-Act verschiebt und stört

den ganzen Organismus des Hauptgottesdienstes, und drückt der Beichte ebenfalls den Spempel der Nebensächlichkeit und Eilfertigkeit auf. Und Beides thut überdies, nach meiner innigen Ueberzeugung, auch andererseits der Würde und Weihe des Hauptgottesdienstes, als *communio sanctorum*, Eintrag, und degradirt ihn zu einem bloßen Predigt-Gottesdienste. — Andererseits aber wäre es psychologisch und liturgisch widersinnig, die Beichte und Absolution ohne Vermittelung ohne Weiteres mit dem Hauptgottesdienste zusammen zu koppeln, also auf die Beichte und Absolution mit den Communicanten den Hauptgottesdienst wieder mit Beichte und Absolution, der allgemeinen, folgen zu lassen. Denn es ist doch unmöglich zwei Mal unmittelbar hinter einander zu beichten und sich absolviren zu lassen. Es scheint mir daher das allein Richtige und praktisch auch sehr wohl Ausführbare, die Beichte und Absolution der Communicanten, als einen Act der ganzen Gemeinde, ebenso gut wie die Communion, mit dem Hauptgottesdienste organisch zu verbinden und zu verschmelzen, wie ich, und gewiß auch viele Andere, es gethan habe, und im Folgenden darzulegen versuchen will.

Das Confiteor schließt sich an die eben erwähnte Anekdote, nach dem Introitus mit dem Gloria, z. B. in der Osterzeit in folgender Weise an: Geliebte in dem Herrn! Christus ist um unserer Sünde willen dahingegeben, und um unserer Gerechtigkeit willen auf-erwecket. Darum wollen wir uns zu herzlicher Reue und Buße und zu lebendigem Glauben mahnen lassen durch das Wort des Herrn:

Beichttext und Beichtrede.

Nach dem Amen spricht der Liturg:

Geliebte in Christo! Nachdem ihr das Wort Gottes gehört habt, so wolleth euch nun vor ihm demüthigen und ihm eure Sünden bekennen. Leget demnach eure Beichte ab mit bußfertigen und gläubigen Herzen:

Der Liturg, mit der ganzen Gemeinde niederknieend, zum Altar gewendet, spricht das

Confiteor oder Beichtbekenntniß, aber ja nicht in der ganz ärmlichen, in der That fast unstatthaften Form der allgemeinen Beichte unserer Agende pag. 2, sondern entweder in der besseren aber

immerhin doch noch etwas mageren Form, welche sie für die Vorbereitung zum heiligen Abendmahle pag. 90 giebt, oder etwa so:

Allmächtiger barmherziger Gott! Wir armen sündhaften Menschen erkennen, bekennen und klagen vor deiner göttlichen Majestät, daß wir von Natur Kinder des Zornes sind, daß wir in unserem ganzen Leben dich vielfältig erzürnet haben mit Gedanken, Worten und Werken. Dich unseren Schöpfer, Erlöser und Heiland haben wir nicht von ganzem Herzen, von ganzer Seele und ganzem Gemüthe geliebet, auch nicht unseren Nächsten als uns selbst: geben uns derhalben schuldig Deines Zornes und Gerichtes, des ewigen Todes und der Verdammniß. Wir haben aber Zuflucht zu Deiner großen Barmherzigkeit, und bitten Dich von Grund unseres Herzens, Du wollest Dich unserer erbarmen, und alle unsere Sünde gnädiglich verzeihen, und wahrhaftige Besserung verleihen, um Deines geliebten Sohnes, unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi und um Deines allerheiligsten Namens Ehre willen. Herr sei uns armen Sündern gnädig. Amen.

Die G e m e i n d e singt knieend das Kyrie:

Herr erbarme Dich! Christo erbarme Dich! Herr erbarme Dich!

Der Liturg spricht stehend zur knieenden Gemeinde gewendet die B e i c h t f r a g e:

Ich frage euch nun vor Gott:

Sind euch eure Sünden von Herzen leid? Glaubet ihr auch, daß euch Gott gnädig ist, und euch durch seinen Sohn all eure Sünden aus lauter Gnaden vergeben will? Wollet ihr auch Gott dankbar sein, euer Leben von Herzen bessern und von Sünden ablassen? Begehrt ihr auch die heilige Absolution, daß ich euch im Namen Jesu Christi Vergebung aller eurer Sünden sprechen soll, und glaubet ihr, daß diese Absolution im Himmel gelte und vor Gott kräftig sei, — so bezeuget das mit eurem Ja.

G e m e i n d e Ja.

Der Liturg ertheilt die A b s o l u t i o n.

Der allmächtige, barmherzige Gott hat sich unserer erbarmt, und will uns alle unsere Sünden vergeben, wenn wir sie von Herzen bereuen, und in Jesu Namen Vergebung suchen. Den sicheren aber und den unbußfertigen und muthwilligen Verächtern bezeugt der

heilige Geist in seinem Worte, daß ihnen ihre Sünden zum Gerichte behalten sind, wo sie nicht ernstlich Buße thun. Aber euch, so ihr mit aufrichtigem Herzen und und bußfertigen Sinn eure Sünden bekant habt, und nun bei Jesu Gnade suchet, spreche ich im Namen desselbigen unseres Herrn Jesu Christi und auf seinen Befehl aller eurer Sünden frei ledig und los, daß sie euch allzumal sollen vergeben sein, so reichlich und vollkommen als der Herr Jesus Christus es uns durch sein Leiden und Sterben verdient hat, im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Gemeinde Amen.

Liturg Gehet hin mit Frieden.

Dann singt er:

Ehre sei Gott in der Höhe. (Das Gloriam in excelsis).

Gemeinde. Allein Gott in der Höh!

In Bezug auf die Absolution muß ich mir noch einen Excurs erlauben. Unsere Agende hat sie bei der allgemeinen Beichte und Absolution in optativer: — Gott vergebe uns — bei der Vorbereitung zum Abendmahl in declarativer Form: — Ich verkündige. . . Die Gnade Gottes. — Beides ist aber keine Absolution, denn der Diener Gottes hat niemals blos zu wünschen, sondern zu verkündigen das Wort Gottes, und zu handeln kraft Befehles und Auftrages seines Herrn. An dieser Stelle aber hat er nicht zu verkündigen, sondern zu handeln, nämlich zu lösen und zu binden. Aber Lösen und Binden heißt nicht blos Lösung und Bindung declariren. Aber eben auch zu lösen und zu binden nicht zu lösen allein, — hat der Diener des Herrn. Daher kann und darf, nach meiner lebhaften und im pastoralen Gewissen begründeten, Ueberzeugung, bei der allgemeinen Absolution auch die Retention nicht fehlen. Lassen wir sie, im Bestreben, die objective Bedeutung und Wirksamkeit der Absolution hervorzuheben, fort, so befördern wir den unevangelischen Wahn von einer eo ipso wirkenden Macht des opus operatum. Aus eben dem Grunde muß ich mich auch gegen die Handauflegung bei der allgemeinen Beichte erklären, und berufe mich dabei auf den gradezu gewaltigen Vortrag, welchen unser Senior Rählbrandt uns vor einigen Jahren über diesen

Gegenstand hielt. Die Handauflegung ist die persönlichste, weil sinnlich vermittelte, Application der Sündenvergebung. Wenn nun diese ohne Weiteres, fast möchte ich sagen sans rime et raison, der ganzen Masse unterschiedslos ertheilt wird, so muß dadurch bei den Einen die Kritik und der Zweifel herausgefordert, bei den Andern dumpfer Aberglaube gefördert werden. Also: die Handauflegung ohne Retention darf nur bei der Privat=Beichte angewandt werden, dagegen muß sie bei der allgemeinen fallen, die Retention aber gebraucht werden. Ob sie nun der Absolution vorausgeht, wie es mir passender erscheint, damit die Absolution als Schluß dieses Actes den rechten Eindruck hinterläßt, — oder aber ihr nachfolge, — ist nur von untergeordneter Bedeutung.

An communionlosen Sonntagen verläuft der Gottesdienst in ganz ähnlicher Weise, nur verkürzt, in Eingangslied, Introitus mit dem Gloria, Anebde, mit den Worten: Darum kommt, laßt uns anbeten vor dem Herrn, und unsere Sünden bekennen vor ihm, der uns gemacht hat zu seinem Volk und zu Schaafen seiner Weide, — übergeleitet zum Confiteor und der Absolution, beide in entsprechend verkürzter Form, nebst dem Amen und Gloria in excelsis.

Der Empfehlung der großen Dogologie für die drei hohen Feste Seitens der Agende möchte ich mich anschließen, nur möchte ich sie nicht statt des Ehre sei Gott in der Höhe — sondern nach demselben verlesen sehen, wie ich es auch schon gehalten habe, ohne daß dadurch der Gottesdienst übermäßig lang geworden wäre, welches Argument gar häufig gegen jede weitere Ausgestaltung des Gottesdienstes ins Feld geführt zu werden pflegt.

## II. Der Wort=Act.

### 1 u. 2. Die Salutio und Response.

Der Liturg grüßt die durch Beichte und Absolution von der Sündenschuld und dem Sündenbewußtsein gereinigte Gemeinde jetzt als rechte und eigentliche Gemeinde des Herrn:

Der Herr sei mit Dir!

und die Gemeinde erbittet ihn zur Ausreichung seines Amtes den Segen des Herrn:

Und mit Deinem Geiste!

Harnack läßt hierauf noch eine Versikel folgen, von welchen seine Beiträge eine große Auswahl bieten. Ich muß gestehen, daß ich mich für dieselben nicht begeistern kann, und zwar vorwiegend aus praktischen Gründen. Wenn überhaupt Versikel gebraucht werden sollen, so muß ihrer eine ziemliche Zahl geboten werden, da durch sie auch an dieser Stelle an die Zeit des Kirchenjahres erinnert werden soll. Eine so große Zahl, wenn auch im Allgemeinen bekannter, Bibelsprüche wird dem größeren Theile der Gemeinde aber wohl nie gegenwärtig sein, es werden also die Responsonen im besten Falle dünn ausfallen, meist aber die Gemeinde la la singen, oder die Orgel allein spielen lassen. Beides aber ist weder schön noch erbaulich. Ich möchte also die Versikel nicht aufnehmen, und habe dabei nicht bloß unsere, sondern auch die bayrische und Löhesche Agende auf meiner Seite.

### 3 u. 4. Die Collecte mit dem doppelten Amen.

Der Liturg betet im Namen und mit der Gemeinde das zusammengefaßte oder Collecten-Gebet um gnädige Spendung und gesegnete Annahme des Wortes. Die Collecten, welche wir in der Agende finden, sind zum Theil recht nüchtern, und die Auswahl nicht hinreichend, dagegen bietet Harnack in seiner reichen Sammlung viele schöne und gesalbte Gebete.

Ich erlaube mir nur noch, auch bei der Collecte auf Anwendung und Durchführung des recht evangelischen Grundsatzes der Gegenseitigkeit und der Mitbetheiligung der Gemeinde — zu bringen, inden man die Gemeinde nicht bloß durch ihr Amen zu dem Gebete als dem ihrigen sich bekennen läßt, sondern sie auch durch Mitsingen der Cadenzen zum Aufmerken und thatfächlichen Mitbeten anleitet. Das ist auch keineswegs schwierig, wenn der Liturg die Worte beim Singen nur deutlich spricht, und die Cadenz auf bekannte, und aus dem Zusammenhange leicht ja mit Nothwendigkeit zu findende Worte fallen läßt. Ich habe es erfahren, daß die Gemeinde dann, von der Kanzel herab auch nur ein Mal aufgefördert, kräftig und fröhlich mitsingt, wodurch das Gebet ungemein an Lebendigkeit und Wirksamkeit gewinnt.

### 5 und 6. Die Lection mit dem dreifachen Halleluja.

Bei der Lection läßt uns unsere Agende eigentlich ganz in Stich, indem sie sagt: der Geistliche liest in der Regel diejenige Sonntags-Pericope, über welche nicht gepredigt wird, — nicht aber bestimmt, was denn sonst gelesen werden soll oder darf. In der Anmerkung: Die Pericopen der aufgehobenen Feste und andere Abschnitte der heiligen Schrift sind nicht ausgeschlossen, — giebt sie eine unstatthafte Freiheit, denn es dürfte doch ganz verkehrt sein, wenn jeder Pastor das Recht hätte, beliebige Schriftabschnitte, ohne Wahl und Ordnung, vorzulesen. So ist nun freilich factisch dieser Punkt der Agende nicht verstanden worden, sondern man hat wohl mit gesunderem Tacte allgemein sich an die Regel gehalten, die nicht als Predigt-Text dienende Pericope zu verlesen. Harnack aber fordert nach dem Vorgange Löhe's, der bayrischen und vieler alter Agenden, die Vorlesung beider Pericopen, mit dem Halleluja als Responce auf die Epistel, und dem: Lob sei dir o Christe — als Responce auf das Evangelium. Ich wage es nicht, solchen Autoritäten direct entgegen zu treten, obgleich die von Harnack in seiner Liturgik pag. 624 gegebene Begründung mir vielfach anfechtbar zu sein scheint, und es mir vorkommt, als wenn eine doppelte Verlesung einer und derselben Schriftstelle, erst am Altar dann auf der Kanzel, welche namentlich, wenn über die Epistel gepredigt wird, doch nothwendig sein dürfte, einigermaßen an die Battologie in der orientalischen Kirche streifte. Ich habe mich daher auch nicht zu solch doppelter Lection entschließen können, und möchte als nothwendige Vorbedingung zu derselben eine Revision der alten Pericopen verlangen, bei denen doch unleugbar oft die Epistel zum Evangelium — sit venia verbo! — wie die Faust aufs Auge paßt. Ganz entschieden muß ich mich dagegen erklären, daß das Hauptlied zwischen Epistel und Evangelium gesungen werde, wofür Harnack in seiner Liturgik plaidirt, während er diese Aenderung in seinen liturgischen Beiträgen aufgegeben zu haben scheint. Und zwar aus rein praktischen, aber, wie mir scheint, physisch zwingenden Gründen. Denn erstens dürfte es kein älterer Pastor aushalten, während des ganzen Hauptliedes vor dem Altar zu stehen, und dann müßte der Pastor, während die Gemeinde

das dreifache Amen nach dem Credo singt, vom Altar auf die Kanzel eilen, was nicht ohne ungebührliche Hast, ja fast nur im Lauffchritte zu leisten sein dürfte. — Endlich ginge dem Prädicanten die sehr erwünschte und nothwendige Zeit zu stiller Sammlung in der Sakristei während des Hauptliedes — verloren.

Zu empfehlen ist es auch, daß die Lection mit ein paar Worten eingeleitet wird, etwa nach der bayrischen Agende: Eure christliche Liebe vernehme unser heutiges Evangelium oder dgl.

### 7 u. 8. Das Credo mit dem dreifachen Amen.

Nachdem die Gemeinde in der Lection die köstliche Gabe des geschriebenen Wortes gleichsam in einer Probe empfangen hat, faßt sie den Gesammtinhalt desselben nach seinem Kerne und seinen Grundzügen im Credo zusammen, und bekennt in ihm, dem unverfäglichem Bekenntnisse der Kirche, auch ihren Glauben. Oder mit Harnacks Worten: „Das Credo ist die Glaubensantwort der Gemeinde auf das Gnadenwort des Herrn, in welcher sie sich die Summe der evangelischen Wahrheit ihres gemeinsamen Glaubens, das summarische Geschichtsbild von Christo in kräftigen Zügen vergegenwärtigt, von dem das Evangelium nur einen Theil enthält.“ — Damit aber die Gemeinde sich dessen recht bewußt werde, daß sie mit zu bekennen, nicht bloß zuzuhören hat, ist es aufs dringendste zu empfehlen, daß das Apostolicum stets von der ganzen Gemeinde mit gesprochen werde, und zwar stehend, mit deutlicher Stimme. So ist es z. B. in Bayern Sitte, und macht einen in der That imponirenden Eindruck. Es ist auch liturgisch schön, und endlich in Landgemeinden nicht allzu schwer zu erreichender Beweis der Mitthätigkeit der evangelischen Gemeinde.

Einzuleiten ist das Credo etwa mit den Worten: Lasset uns mit der gesammten christlichen Kirche unseren allerheiligsten Glauben mit eigenem Munde bekennen, und also sprechen u. Oder nach Harnack: Lasset uns nun auch vor Gott treten mit dem Lobopfer und Bekenntniß unseres gemeinsamen christlichen Glaubens; bekennet und sprecht mit mir also u.

Der Empfehlung der Vorlesung des Nicänums an den drei hohen Festen und dem Trinitatis-Feste durch unsere Agende kann ich mich

nur anschließen, und bin ihr selbst gefolgt, wobei dann allerdings das Mitsprechen der Gemeinde wegfällt. Das thut aber der Aufmerksamkeit der Gemeinde keinen Eintrag, da es nur 4 Mal im Jahre vorkommt, und dieses Bekenntniß als etwas Außergewöhnliches, auch ohnehin zum Aufmerken reizt.

**9–12. Das Haupt- oder Predigt-Lied, der apostolische Gruß, die Predigt und der Kanzelvers.**

Hier habe ich nur zu bemerken, daß der sog. Kanzelvers mit liturgisch und practisch durchaus berechtigt erscheint, weil ohne denselben die Gemeinde allzu lange rein receptiv und passiv sich verhalten muß, und daher leicht müde und abgesspannt wird. Daher ist auch der Kanzelvers wohl fast überall üblich geworden, sei es, daß er vorgesagt, oder aus dem Gesangbuche gesungen wird.

**13, 14 u. 15. Die Fürbitten und kirchlichen Bekanntmachungen, das Vaterunser und das Schlußvotum.**

Es ist wohl darauf ein besonderer Nachdruck gelegt worden, daß die Fürbitten auf der Kanzel nicht in die Form eigentlicher und directer Gebete, sondern nur in die von Boten zu bringen seien, weil die Kanzel nicht die Stätte der Anbetung, sondern der Verkündigung sei. Dem stimme ich im Princip zu, möchte aber doch dem pastoralen Herzen die Freiheit gewahrt wissen, in solchen Fällen, die ihm besonders nahe gehen und für die Gemeinde von Bedeutung sind, auch in directem Gebete sich an den Herrn wenden zu dürfen. Aber auch nur in solchen Fällen.

In Bezug auf Bekanntmachungen erlaube ich mir die Mahnung, die Amtsbrüder möchten doch ja mit Ernst darüber wachen, daß wirklich nur solche Dinge, an welche sich Ermahnung, Bitte oder Dank knüpfen läßt, auf die Kanzel gebracht werden. Alle Kundgebungen aber der Behörden, bloß weltlichen Inhaltes, sind vor die Kirchenthür an den sog. Kirchenposten zu bringen, alle Annoncen aber, in Bezug auf Handel und Wandel, Concerte und Bälle, sind gänzlich, auch aus der Umgebung der Kirche, zu verbannen. Das aber wird doch hoffentlich jetzt nicht mehr vorkommen, daß unmittelbar nach dem Segen der Küster auf eine Bank springt, und mit dröh-

nender Stimme in die Gemeinde hinein schreit, daß da und da sich ein Schwein verlaufen habe, und daß so und soviel Funderlohn versprochen werde, und dergl. — wie ich das in alten, harmlosen Zeiten noch staunend gehört habe.

Das Vater unser auf der Kanzel dürfte wohl füglich ganz wegfallen können, um sein und des Pastors Martyrium, der es ohnehin an manchen Sonntagen schon beim Abendmahl, bei der Taufe, der Trauung und der Beerdigung zu sprechen hat, wenigstens um ein Fünftheil zu erleichtern. Es ist ja auch an dieser Stelle völlig unpassend. Jedenfalls sollte es wenigstens an Communion-Sonntagen weggelassen werden, da es ja gleich darauf beim Abendmahle gebetet wird.

#### 16 u. 17. Gemeindegesang und die Litanei oder ein sonstiges Kirchengebet.

Für die empfangene Gabe des Wortes dankt die Gemeinde in einigen Strophen meistens des Hauptliedes. Darauf folgt als Schluß des Wort-Actes das Kirchen-Gebet, — „der eigentliche Gemeindegebetsact, in welchem, — um mit Harnacks treffenden Worten fortzufahren, — sich die Wirkung des Wortes kund giebt. Auf Grund der erfahrenen und neu angeeigneten Gnade hat nun die Gemeinde Macht und Recht und Lust, ihr Herz vor Gott auszuschütten, und ihm ihre geistlichen Opfer des Lobes und Dankes, der Bitte und Fürbitte, wie für sich und ihre Glieder, so für die ganze Christenheit und alle Menschen, darzubringen. Zugleich ist solch priesterlicher Opferdienst die rechte Vorbereitung zum Empfange des darauf folgenden Sacraments, das rechte evangelische Offectorium“. — Die eine Form, in welcher die alte lutherische Praxis diesen Gebetsact vollzog, war die Litanei, gesungen am Altar. Die andere, gegenwärtig fast ausschließlich übliche Form ist die des allgemeinen Kirchengebetes, von der Kanzel verlesen. Diese Form ist aber, ich muß es aussprechen, eine ganz unstatthafte, ihrem Wesen nach verkehrt, und in ihrer Wirkung verderblich. Gegen sie muß ich, auf Grund innigster Ueberzeugung und Decennien-alter Erfahrung, mit aller Entschiedenheit und voller Energie ankämpfen. „Denn, um

nich wieder auf Harnad's schlagende Deduction zu stützen, — es ist unpsychologisch und unliturgisch, zwei so grundverschiedene Functionen, wie Predigt und liturgisches Kirchengebet, so unmittelbar zu verbinden. Darum können sich auch Prediger und Gemeinden gar nicht recht darin finden; die Einen predigen das Gebet vor oder leiern es ab, — ohnehin durch die geistige Arbeit des Producirens oder Reproducirens der Predigt abgespannt, — „die Andern sehen es als einen lästigen Schluß des Predigtendienstes an; Beide behandeln es fast unwiderstehlich als eine Nebensache. Der selbständige Character und die gleiche Dignität des Gebetes mit der Predigt geht bei der bestehenden Praxis ganz verloren, das liturgische Gemeindegebet sinkt zu einem Appendix der Predigt herab, und das ist ein großer Uebelstand. Denn dadurch hat es die Praxis herbeigeführt und mitverschuldet, daß sich in unserem Gottesdienst zu wenig der Geist des Gebetes und der Anbetung geltend macht, daß die Gemeinden für diese ganze Hauptseite des Cultus fast gar keinen Sinn und kein Verständniß haben; sie machen sich aus dem gemeinsamen Gebete gar wenig“. „Auch drängt die bestehende Praxis Predigt und Gebet so sehr auf einen Ort und auf einen Zeitpunkt zusammen, daß der ganze übrige liturgische Theil des Gottesdienstes vorher und nachher dagegen wie verschwindet, und wie ein überflüssiges, zum allmäligen Zusammenkommen und Auseinandergehen bestimmtes Beiwerk angesehen wird“.

„Ferner wird die Gemeinde zu lange in eine abspannende Passivität versetzt. Und auch das Einschieben eines Verses zwischen Predigt und Gebet genügt noch nicht, denn die Gemeinde muß sich auch an dem in ihrem Namen vollzogenen Gebetsacte selbstthätig betheiligen. Das geschieht aber jetzt gar nicht auf irgend eine wahrnehmbare ausgesprochene Weise. Und es kann auch nicht geschehen, so lange das Gebet auf der Kanzel gesprochen wird. Diese Passivität aber der Gemeinde bei einem, in ihrem Namen vollzogenen, Acte ist recht römisch und gar nicht evangelisch“. — „Darum ist es Pflicht der Kirche, den Gemeinden die Ausübung ihres priesterlichen Rechtes nicht zu schmälern, sondern Alles zu thun, wodurch diese selbstthätig in den Gebetsdienst mit hineingezogen und dadurch veranlaßt wird, sich selbständiger und lebendiger daran zu betheiligen“.

Das geschieht aber, — fahre ich fort, — am einfachsten und vollkommensten dadurch, daß man ihr die Litanei, dieses uralte, eigentliche, umfassende, wunderbar schlichte und dabei köstliche Kirchengebet wiederschenkt. Das kann aber sehr wohl geschehen und sehr leicht geschehen, wie ich es aus eigener Erfahrung weiß, denn vor circa 20 Jahren schon habe ich die Litanei nach Löhle und der bayrischen Agende in meiner deutschen und estnischen Gemeinde eingeführt, ohne irgend eine Schwierigkeit geschweige denn Widerstreben zu finden. Es gehört nur der Entschluß, dann eine sehr leichte Belehrung des Organisten und der Gemeinde, und der sehr einfache Kunstgriff dazu, die Responzen der Gemeinde mit etwas gehobener Stimme vorzubeten, so daß sie immer weiß, was sie zu singen hat. In wenigen Sonntagen ist die Gemeinde vollständig eingeübt, und dann wirkt die Litanei, bei welcher natürlich die Responzen nicht zu langsam und schläfrig gespielt und gesungen werden dürfen, (in welchem Falle sie auch nur 6 Minuten in Anspruch nimmt), — wahrhaft erfrischend und tief erbaulich.

In dieser Rehabilitirung der Litanei sind wir aber auch nach der Agende berechtigt. Denn sie giebt sie ja selbst, schreibt sogar für den Bußtag ihre Verlesung vor; — „wenn sie nicht von der Gemeinde gesungen wird!“ Sie setzt also das Gesungenwerden als etwas Berechtigtes, ja das Regulaire voraus, und ordnet für den Ausnahme- und Nothfall wenigstens das Vorlesen an. Gesungen kann aber die Litanei am Bußtage nur dann werden, wenn sie durch sonstiges Gesungenwerden eingeübt worden ist. Also setzen wir die Litanei, das rechte Kirchengebet, das eigentliche, schöne Gebet der Kirche, das höchste und herrlichste neben dem Gebete des Herrn, in seine Rechte und in den Gebrauch wieder ein! — Damit will ich aber nicht sagen, daß Jahraus Jahrein sonn- und festtäglich nur die Litanei gebraucht werden soll. Gerade die lutherische Kirche hat einen reichen Schatz schöner Kirchengebete, diesen sollen wir nicht ungenutzt lassen, sondern ihn neben der Litanei gebrauchen, und zwar namentlich, wenn der Pastor sich nicht zu freiem Gebete gedrängt fühlt, an den hohen Festtagen, den Freudentagen und Freudentagen der Kirche, z. B. der Advents-

und Ofterzeit, dem Himmelfahrt-, Bibel- und Reformationsfeste. Dagegen fielen dann der Litanei die Passions- und Trinitatiszeit sowie diejenigen Feste, die den Character der Trauer und Buße tragen, wie der Charfreitag, der Bußtag zc. zu. Damit scheine ich aber mit mir selbst in Widerspruch zu treten, — das ist aber nicht der Fall. — Denn das Kirchengebet, d. h. das gewöhnlich sogenannte soll eben nicht uno tenore vom Liturgen verlesen werden, sondern die Gemeinde muß auch bei diesem Gebete mitthätig sein. Und zwar in der Weise, daß der Liturg am Altare das Gebet hält, die Gemeinde aber an passenden Stellen mit ihren Responsen einfallend mit betet.

Solcher Stellen bietet das Kirchengebet 4 dar, denn es umfaßt die Bitte erstens für die Kirche, ihre Diener und Gemeinden, ferner für den Staat, die Obrigkeit und allgemeinen Wohlfahrt, weiter für das Haus, die Schule und alle Stände, endlich wider alle Noth des Lebens, um ein seliges Ende und die Vollendung des Reiches Gottes: also sind 3 Zwischen-Responsen und ein Schluß nöthig. Dazu kann man entweder die von Harnack in seiner Sammlung von überaus schönen Kirchengebeten vorge-schlagenen oder auch die in der Litanei selbst uns gebotenen Responsen verwenden. Letztere würden da, wo auch die Litanei gebräuchlich ist, sich ganz von selbst einführen.

### III. Der Sakraments-Act.

Den Sakraments-Act bietet unsere Agende in wesentlich unanfechtbarer Form. Nur den Gebrauch des Vaterunser's statt des fehlenden Weihegebetes kann ich, mit Harnack, nicht billigen, und vermisse mit ihm die Abendmahlsvermahnung, möchte aber beiden eine andere Stelle angewiesen sehen als er, lege aber keinen besonderen Nachdruck auf Einführung der letzteren.

In Bezug auf den Gebrauch des Vaterunser's beim Abendmahle brauche ich nur zu wiederholen, was Harnack darüber, wie mir scheint, völlig ausreichend und unwiderleglich, sagt: „Um sicher zu erkennen, welche Bedeutung das Vaterunser in der eucharistischen Feier

der altkatholischen Kirche hatte, brauchen wir nur darauf zu achten, wie die letztere dasselbe überhaupt ansah. Ihr ist es das eigentliche Gebet der Gemeinde der Gläubigen (*oratio fidelium*), der Gebetsausdruck ihres in Christo begründeten Kindesverhältnisses zu Gott und Brüderverhältnisses zu einander. Daher durften nur die getauften Christen es sprechen, es bildete einen Theil der Arcan-Disciplin, und darum wurde es auch beim Vollzug der beiden Sacramente, und bei beiden in gleichem Sinn und zu gleichem Zweck, gebraucht. Bei der Taufe wurde es von den Neophyten gesprochen, gleich nachdem sie aus dem Bade gestiegen, es war die erste, feierliche Bestätigung des Bruder- und Kindes-Verhältnisses von Seiten des Neugetauften. So wenig es nun hier Consecrationsgebet des Priesters war zur Weihung des Taufwassers, sondern Selbstconsecration, Herzenshingabe des Getauften an Gott, ebenso wenig war es bei der Eucharistie ein auf die Weihung der Elemente sich beziehendes Gebet. Diese war vielmehr schon vollendet, und das von der Gemeinde gesprochene Vaterunser bezog sich nicht mehr auf die geweihten Gaben, sondern auf den Genuß derselben, also auf die Empfänger, und ist auch hier Ausdruck des Kindes- und Brüderverhältnisses der Christen, sowohl als concentrirtes Beichtgebet, wie überhaupt als Vorbereitungsgebet der Gemeinde zum gesegneten Empfang der consecrirten Gaben. Zugleich eignete sich dieses Bitt- und Fürbitte-Gebet zum Abschluß des Gebetes überhaupt als *clausula orationis*, und wurde deshalb an das Ende desselben gestellt.“ — Die Reformation verwarf natürlich alle Opfergebete im Meßcanon, und behielt nur das Vaterunser bei, stellte ihm aber leider kein schriftgemäßes Weihgebet an die Seite. Und da ein Theil der lutherischen Agenden, unter ihnen die schwedische und nach ihr auch die von 1832, nicht aber Briesmann, das Vaterunser hinter die Einsetzungsworte verschob, wurde ihm auch bei uns vollends die Bedeutung eines Consecrations-Gebetes für die Elemente beigelegt, was es, wie gesagt, seiner Natur nach nicht ist, und niemals in der alten Kirche gewesen ist. In diesem Punkte muß also unsere Landeskirche zur allein richtigen Praxis der alten Kirche zurückkehren, und überdies den Meßcanon derselben, nach dem Vorgange einiger lutherischen Agenden, durch ein Weihgebet vervollständigen.

Die Abendmahlsvermahnung will insbesondere zum Glauben und zu gegnetem Empfange des heiligen Abendmahls vorbereiten, wie die Beichtandlung zur Buße, namentlich auch durch ein klares und entschiedenes Bekenntniß zur rechten Lehre vom Abendmahle, wozu sonst kein Raum in der Abendmahls-Liturgie gegeben ist. Wenn aber Harnack die Abendmahlsvermahnung erst auf die Präfation und das Sanctus folgen läßt, so daß sie zwischen das Sanctus und die Einsetzungsworte zu stehen kommt, so kann ich mich damit nicht einverstanden erklären. Es verfällt gar zu sehr, und muß verfallen, zwischen dem wundervollen, erhabenen Hochgefange: Heilig, heilig, heilig ist der Herr! — und den hochheiligen Einsetzungsworten. — Daher erlaube ich mir, folgende Ordnung für den Sacraments-Act vorzuschlagen:

1. Gemeindelied.
2. Die Abendmahlsvermahnung (nach Luther):  
Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi, die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sei mit euch allen. Amen. Lieben Freunde in Christo! Weil wir hier versammelt sind im Namen des Herrn, sein heiliges Testament zu empfangen, so ermahne ich euch, daß ihr mit rechtem Glauben desselben wahrnehmet, und allermeist die Worte, darin uns Christus seinen Leib und sein Blut zur Vergeltung schenkt, im Herzen fest fasset, daß ihr gedenket und danket der grundlosen Liebe, die er uns bewiesen hat, da er uns durch sein Blut von Gottes Zorn, Sünde, Tod und Hölle erlöset hat, und also das Brot und den Wein, das ist seinen Leib und sein Blut, zur Sicherung und zum Pfande zu euch nehmet. Amen.
3. Gemeinde. Amen.
4. Liturg. Der Herr sei mit euch. (Die Salutatio).
5. Gemeinde. Und mit deinem Geiste.
6. Liturg. Erhebet eure Herzen.
7. Gemeinde. Wir erheben sie zum Herrn.
8. Liturg. Laßt uns danken dem Herrn unserem Gotte.
9. Gemeinde. Das ist billig und recht.
10. Liturg. Wahrlich es ist billig und recht 2c. (Die Praefatio).
11. Gemeinde. Heilig, heilig, heilig ist der Herr. (Das Sanctus).

12. Liturg. Unser Herr Jesus Christus in der Nacht zc. (Die Consecratio).

(Kleine Pause).

Weihegebet (nach der bayrische Agende)

Gelobet seist Du, Jesu Christe, daß Du Dein Fleisch, das Du gegeben hast für das Leben der Welt, und Dein Blut, welches Du vergossen hast zur Versöhnung für unsere Sünden, in dem heiligen Abendmahle uns zu essen und zu trinken verordnet hast, — wir bitten Dich, heilige uns an Leib und Seele, und gieb uns Gnade, daß wir Deinen wahren Leib und Dein wahres Blut mit recht gläubiger Begier und Dankbarkeit empfangen, damit wir Deiner ewigen Liebe und Treue gegen uns abermals getröstet, im rechten Glauben gestärkt und mit aller Gnade zu einem neuen Leben erfüllt werden, damit wir endlich sammt allen Gläubigen mit Dir das große Abendmahl feiern mögen in Deinem himmlischen Reiche.

Vater unser zc.

14. Gemeinde. Amen.

15. Liturg. Der Friede des Herrn sei mit euch Allen! Amen.

16. Distribution während des Agnus Dei.

Daß ich die völlige Eliminirung der referirenden Distributions-Formel: Unser Herr Jesus Christus spricht zc. — welche, wie Harnack früher einmal gesagt hat, in unserer Agende gleichsam auch nur verschämt auftritt, — wünschen muß, bedarf keiner Erwähnung. Die Einsetzungsworte sind schon vorher recitirt und haben referirt; jetzt handelt es sich darum, daß auf Grund derselben die Kirche ihr Verständniß von ihrem und ihr Bekenntniß zu ihnen rund und unzweideutig ausspreche. Das geschieht aber nicht in der referirenden Formel, die nichts leugnet, aber auch nichts behauptet, sondern es Jedem überläßt, die Worte zu nehmen und zu deuten, wie er will, — sondern nur in der declarativen Formel: Das ist der Leib, das ist das Blut unseres Herrn Jesu Christi.

Der Schluß des Communion-Actes bleibt unverändert wie in der Agende:

17. Liturg. Danket dem Herrn, denn er ist freundlich. Halleluja. (Das Benedicamus).

- 18. Gemeinde. Und seine Gütte währet ewiglich. Halleluja.
- 19. Liturg und Gemeinde: Collecte.
- 20. Gemeinde. Amen.
- 21. Liturg: Segen.
- 22. Gemeinde. Amen, Amen, Amen.

Ebenso auch der Schluß an communionlosen Sonntagen: Das zwischen Liturgen und Gemeinde getheilte Benedicite, Collecte mit Amen, der Segen mit dreifachem Amen.

Für eine Vertauschung des Benedicamus an Communion-Sonntagen mit dem Benedicite: Der Name des Herrn sei gelobet und gebenedeiet, — das an communionlosen Sonntagen gebraucht wird, und eine Versetzung desselben hinter die Collecte, — wie Harnacks Formulare sie haben, — sehe ich keinen Grund.

Ich erlaube mir nun, die Bitte an die Synode zu richten:

1) Sie möge darüber discutiren und sich entscheiden, ob sie meinen Vorschlag, — zunächst die Ordnung des Hauptgottesdienstes nach unserer Agende einer Revision zu unterziehen, — der Erwägung werth erachtet, — und, im Bejahungsfalle:

2) ein Comité zu Beprüfung meines Vorschlages und seiner Motivirung, wie ich sie in meinem Vortrage zu geben versucht, sowie zu weiterer Bearbeitung des Gegenstandes und zur Berichterstattung an die Synode — erwählen.



<b>ESTICA</b>
<b>A-7828</b>
<b>96368</b>